

Der Ausschuss für Kultur und Medien nimmt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa" (BT-Drs. 15/4900) wie folgt Stellung:

Der Ausschuss für Kultur und Medien stellt fest:

Die Europäische Union gründet sich auf dem Willen der Bürgerinnen und Bürger der Staaten Europas, die ihnen bedeutsamsten Werte wie Achtung der Würde des Menschen, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte zur Grundlage einer pluralistischen, toleranten, gerechten und solidarischen Gemeinschaft zu machen.

Die nationale und regionale Vielfalt der Kulturen der Mitgliedstaaten und das kulturelle Erbe Europas sind Bausteine dieser Union und wurden schon im Maastrichter Vertrag von 1992 als schützenswert betrachtet.

Kultur stellt eine grundlegende Dimension der nationalen Identitäten, der europäischen Union und der Unionsbürgerschaft dar. Deshalb ist die Bewahrung des Subsidiaritätsprinzips von entscheidender Bedeutung.

Der Schutz und die Berücksichtigung kultureller Minderheiten ist nationales und europäisches Ziel, um den sozialen Zusammenhalt der Mitgliedstaaten und Europas zu fördern.

Der Kultursektor ist auch ein wichtiger Bereich für wirtschaftliches Wachstum und Fortschritt und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, deshalb können sowohl nationale als auch EU-Fördersysteme legitime und positive Maßnahmen zur Stärkung dieses Bereichs sein.

Der Ausschuss für Kultur und Medien begrüßt:

- die im Vertrag über eine Verfassung für Europa enthaltene Zielformulierung: "Die Union wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas." (Art. I-3),
- die erzielte Ausnahmeregelung, dass der Rat über die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen über den Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen einstimmig zu beschließen habe, wenn diese Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union beeinträchtigen könnten (Art. III-315),
- die inhaltlich unveränderte Übernahme des sog. "Amsterdamer Protokoll", in dem die wichtige Befugnis der Mitgliedstaaten festgehalten ist, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung dem durch die Mitgliedstaaten festgelegten und den Anstalten übertragenen Auftrag entspricht,
- die folgenden, in der Charta der Grundrechte festgehaltenen Grundrechte:
 - Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Achtung der Freiheit der Medien und ihrer Pluralität (Art. II-71),
 - Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen (Art. II-82)
- den durch die Union zu leistenden Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes (Art. III-280).

Der Ausschuss für Kultur und Medien fordert:

Im Sinne des Vertrages über eine Verfassung für Europa

- die Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Union in den Bereichen Kultur und Medien (Art. I-11),
- die Berücksichtigung der Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf kulturelle Traditionen und das regionale Erbe bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik der Union (Art. III-121),
- die Beachtung kultureller Aspekte insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt der Kulturen der Mitgliedstaaten bei der Tätigkeit der Union aufgrund anderer Bestimmungen der Verfassung (Art. III-280) sowie
- Instrumente zu entwickeln, die sicherstellen, dass die Auswirkungen für die kulturelle Vielfalt bei der Entwicklung von EU-Richtlinien und anderen Entscheidungen beachtet werden.